

# Hausordnung

Die Freie Waldorfschule Haan-Gruiten soll allen Menschen offen stehen. Entstanden aus einer Initiative von Eltern und Lehrern soll sie die pädagogische Arbeit ermöglichen und Gelegenheit zur Begegnung schaffen. Ein freundlicher Umgang und hilfsbereites Verhalten können Konflikte verhindern und ein gutes Lern- und Arbeitsklima schaffen.

Jeder Verstoß gegen die folgende Hausordnung gilt als Verstoß gegen die Schulordnung und kann mit Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen (vgl. §53 SchulG NRW) geahndet werden. Die folgenden Vorschriften gelten sinngemäß auch für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.

## § 1

Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln.

## § 2

Lehrerinnen und Lehrer und weitere an der Schule beschäftigte Personen sind für alle Schülerinnen und Schüler weisungsberechtigt. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## § 3

Die großen Pausen dienen dazu, sich bei Bewegung in frischer Luft zu erholen und neue Kräfte für die nächsten Stunden zu sammeln. Alle Schülerinnen und Schüler haben während der Pausen das Gebäude zu verlassen und auf den Pausenhof zu gehen, oder sich auf den dafür vorgesehenen Plätzen und Räumen des Gebäudes (siehe Aushang in den Klassen) aufzuhalten. Bei Regen oder starkem Schneetreiben dürfen sie sich auch in den Fluren im Erdgeschoss aufhalten.

## § 4

Auf dem gesamten Außengelände darf nicht Fußball gespielt werden. Basketball- und Handballspielen sind erlaubt unter der Voraussetzung, dass besondere Rücksicht auf jüngere Mitschüler genommen wird. Bei rücksichtslosem Spiel kann das Ballspielen zeitweise oder generell untersagt werden. Skateboards und Inliner sowie Roller und Fahrräder dürfen erst nach der 6. Stunde auf dem Schulgelände benutzt werden. Das Werfen von Schneebällen, Kastanien, Eicheln und dergleichen ist wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahren verboten.

## § 5

Jede Gewaltanwendung ist verboten, insbesondere dürfen keinerlei Waffen mit auf das Schulgelände gebracht werden.

## § 6

Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Mängel an Schulanlagen oder Einrichtungen sind unverzüglich anzuzeigen. Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dies sofort einem Lehrer oder dem Hausmeister mitzuteilen. Bei Feueralarm haben alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude geordnet zu verlassen und sich auf den vorgeschriebenen Plätzen zu versammeln.

## § 7

Verkauf, Ausschank und Genuss jeglicher alkoholischer Getränke sind auf dem Schulgrundstück untersagt. Alle Rauschmittel sind strengstens verboten; dazu gehören neben den sog. illegalen Drogen auch illegal oder gesetzlich erworbene Medikamente wie Schlaf-, Aufputsch-, Beruhigungs- und Schmerzmittel, es sei denn, sie sind medizinisch indiziert.

## § 8

Seit dem 01.08.2005 ist die Freie Waldorfschule Haan-Gruiten rauchfreie Schule. Allen Schülern, Eltern, Mitarbeitern und Besuchern der Schule ist somit das Rauchen im gesamten Schulbereich untersagt. Das Rauchverbot betrifft sowohl die Unterrichtszeiten als auch die unterrichtsfreien Zeiten einschließlich der Wochenenden und Ferien.

Bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann das Rauchen auf einer bestimmten Fläche am Rande des Schulgeländes geduldet werden.

## § 9

Der Gebrauch von elektronischen Medien wird in der Nutzungsordnung für elektronische Medien geregelt. Sie ist Bestandteil der Hausordnung

## § 10

Die Cafeteria steht während ihrer Öffnungszeiten allen Schülern, Mitarbeitern, Eltern und Gästen offen. Während der Pausen darf der Essraum ausschließlich zum Verzehr der Mahlzeiten genutzt werden. In den Freistunden können dort auch Hausaufgaben gemacht werden. In der 10.00 Uhr-Pause ist der längere Aufenthalt erst ab der Klasse 9 gestattet. Jüngere Schüler verlassen nach dem Einkauf den Raum wieder und gehen an die frische Luft.

Benutztes Geschirr muss in den dafür vorgesehenen Bereich zurückgebracht werden.

Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot.

## § 11

Der Vertrieb von Waren aller Art sowie jede weitere wirtschaftliche Betätigung außerhalb des schulischen Interesses sind unzulässig.

## § 12

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Schulhof ist während der Schulzeit werktags in der Zeit von 8.00 bis 16.000 Uhr untersagt. Der Parkplatz im Eingangsbereich der Schule ist Mitarbeitern der Schule vorbehalten.

Das Befahren des Parkplatzes zum Absetzen bzw. Aufnehmen der Schüler\*innen ist nicht gestattet. Hierfür steht der schuleigene Parkplatz an der Parkstraße zur Verfügung.

Aus Sicherheitsgründen wie auch aus Gründen einer gedeihlichen Nachbarschaft soll generell davon abgesehen werden, die Prälat-Marschall-Straße zum Bringen oder Abholen der Schüler\*innen anzufahren.“

Behinderten und Bewohnern des Hauses steht der Werkhof hinter der Mensa zur Verfügung.

## § 13

Es ist verboten, Hunde auf dem Schulgelände frei laufen zu lassen.

Die Hausordnung wurde im Februar 2018 überarbeitet und von Vorstand und Kollegium beschlossen.

Haan-Gruiten, den 22. Februar 2018

# Nutzungsordnung für elektronische Medien

## Ergänzung der Hausordnung § 9

### Präambel

Der persönliche und direkte Austausch ist die beste Form der Kommunikation. Um deren Störung zu vermeiden, sollen elektronische Medien in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände möglichst nicht eingesetzt werden.

Bei den im Folgenden beschriebenen Nutzungen ist auf die anderen im Raum bzw. auf dem Gelände befindlichen Menschen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen und auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Besonders Schulveranstaltungen wünschen wir uns möglichst ohne den Gebrauch von elektronischen Medien.

### 1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schulgebäude sowie das gesamte Schulgelände der Freien Waldorfschule Haan-Gruiten.

Mit „elektronischen Medien“ sind Handys, Smartphones, Smartwatches, Tablets, Laptops, iPods, Kameras, eBooks und ähnliche Geräte gemeint.

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Hausordnung und von Arbeits- und Schulverträgen.

### 2. Allgemeine Regel

Die Nutzung von elektronischen Medien ist grundsätzlich nur außerhalb der Unterrichtszeit (an Schultagen von 7.30 bis 16.00 Uhr) erlaubt. Innerhalb der Unterrichtszeit ist bei den Geräten grundsätzlich der Flugmodus einzuschalten, außer in den unten genannten Fällen.

Die Geräte sind nicht sichtbar zu verstauen.

### 3. Nutzung zu Unterrichtszwecken

Ab Klasse 9 können elektronische Medien im Zusammenhang mit den Unterrichtsinhalten genutzt werden, wenn die Lehrerin oder der Lehrer ausdrücklich dazu auffordern.

### 4. Nutzung durch Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler können nach Rücksprache mit einer Lehrerin, einem Lehrer oder einer Verwaltungsmitarbeiterin im Flur des Verwaltungsgebäudes Anrufe tätigen, wenn diese wichtig und dringend sind.

Schülerinnen und Schüler ab Klasse 11 können elektronische Medien mit Kopf- oder Ohrhörern in Freistunden, ab Klasse 12 und BK auch in den längeren Pausen ausschließlich im Klassenraum bei geschlossener Tür nutzen.

### 5. Nutzung durch Lehrerinnen und Lehrer

Lehrerinnen und Lehrer können elektronische Medien im Lehrerzimmer sowie in den anderen Lehrerarbeitsräumen nutzen. Sie können diese Geräte auch beim Unterrichten für ihre pädagogische Arbeit altersentsprechend einsetzen.

### 6. Nutzung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können elektronische Medien in ihren Arbeitsräumen nutzen, nicht jedoch vor Schülerinnen und Schülern. Ausgenommen sind davon unumgängliche Anrufe von außen oder ähnliche Fälle.

## 7. Nutzung durch Eltern und Gäste

Für Eltern und Gäste gilt die allgemeine Regel (2.). Bei wichtigen und dringlichen Angelegenheiten ist eine Nutzung außerhalb des Schulgeländes oder im Flur des Verwaltungsgebäudes möglich.

## 8. Zuwiderhandlungen

Wer sich als Schülerin oder Schüler nicht an diese Nutzungsordnung hält, muss sein elektronisches Medium bis zum Ende des Schultags abgeben.

Im Wiederholungsfalle muss das elektronische Medium erneut bis zum Ende des Schultages abgegeben werden und die Eltern erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

Im zweiten Wiederholungsfalle kann das elektronische Gerät erst wieder im Schulbüro abgeholt werden, wenn der Schüler die Unterschrift der Eltern auf dem neu zugesandten Infobrief vorlegt.

*Beschluss der Verwaltungs-Konferenz vom 6.4.2017*